



Checkliste zur einwandfreien Führung eines Familienbetriebs

Überprüfung rechtlicher und wirtschaftlicher Akten

Überprüfen Sie regelmässig, ob Ihr Vertrag mit der Pächterin oder dem Pächter, Ihr Handelsregister- eintrag oder Verträge, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, sowie Versicherungen ihres Personals aktuell sind. Falls Sie es noch nicht gemacht haben, lassen Sie Ihr Geschäftsmodell überprüfen:

www.businessparc.ch

Überblick über die Finanzen

Stellen Sie sicher, dass Sie ihre Finanzen im Überblick behalten und ihre Buchhaltung übersichtlich geführt wird. Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer sollte immer auf dem aktuellsten Stand sein, wenn es um die Finanzen und die Buchhaltung geht.

Familienangehörige als Personal beschäftigen

Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat das Recht, seine Familie im Laden arbeiten zu lassen. Als Familie zählen dabei aber nur Familienmitglieder in auf- und absteigender Linie:

- die Ehegattin/der Ehegatte der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers
- Falls Sie nicht verheiratet sind, aber mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin zusammenleben, muss diese im Zivilstandsregister eingetragen sein. Eine ausländische Heirat muss von der Behörde anerkannt werden, bevor der Ehegatte oder die Ehegattin in die Betriebsbewilligung aufgenommen werden kann.
- Ihre Eltern und ihre Schwiegereltern
- sowie Ihre Kinder und Stiefkinder

Kinder dürfen erst ab dem 16. Lebensjahr in die Betriebsbewilligung aufgenommen werden. Kinder dürfen ab 13 Jahre im Laden sporadisch (zu den regulären Ladenöffnungszeiten, sprich nicht am Abend und am Sonntag) aushelfen. Auf ihre schulischen und sonstigen Bedürfnisse muss Rücksicht genommen werden. Mehr Informationen zur Beschäftigung und zum Schutz von jugendlichen Arbeitnehmern finden Sie in einer Broschüre vom Bund:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/jugendarbeitsschutz---informationen-fuer-jugendliche-bis-18-jahr.html

Wichtig: Alle müssen eine gültige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung haben, bevor sie in die Betriebsbewilligung aufgenommen werden können!



Anspruch auf verlängerte Ladenöffnungszeiten

Normalerweise gelten im Kanton Basel-Stadt folgende Öffnungszeiten:

Montag-Freitag:	06.00 – 20.00 Uhr
Samstag und Vortage vor Feiertagen:	06.00 – 18.00 Uhr
Heiligabend und Gründonnerstag:	06.00 – 17.00 Uhr

Als Familienbetrieb haben Sie einen Anspruch auf verlängerte Öffnungszeiten. Sie können Ihren Betrieb jeden Tag von 06.00 bis 22.00 Uhr geöffnet halten. Während den verlängerten Öffnungszeiten, sprich von Montag bis Freitag von 20.00 bis 22.00 Uhr, an Samstagen und vor Feiertagen von 18.00 bis 22.00 Uhr, an Heiligabend und Gründonnerstag von 17.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonntagen von 06.00 bis 22.00 Uhr, dürfen nur Familienangehörige im Laden arbeiten (siehe Punkt oben: Familienangehörige als Personal beschäftigen).

Für verlängerte Öffnungszeiten müssen Sie eine kantonale Bewilligung beantragen:

<http://www.awa.bs.ch/arbeitsgebende-unternehmen/bewilligungspflichtige-taetigkeiten/ladenoeffnungszeiten.html>

Lebensmittelhygiene

Beachten Sie, dass nebst den generellen hygienischen Vorschriften im Umgang mit Lebensmitteln für Kühl- und Tiefkühlagerung sowie für den Verkauf von Fleisch und Eier, rohe Muscheln spezifische Regelungen für die Aufbewahrung gelten:

<http://www.kantonslabor.bs.ch/konsum/lebensmittel/betriebskontrolle/weitere-merkblaetter.html>

Tabak- und Alkoholverkauf

Wer innerhalb des Kantons Basel-Stadt Alkohol verkaufen möchte, braucht dazu eine Bewilligung des Bau- und Gastgewerbeinspektorats (Kosten aktuell CHF 250.00 pro Jahr): <http://www.bi-bs.ch/>

Das Gesetz verbietet den Verkauf von Wein, Bier und Apfelwein an unter 16-jährige und Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18jährige. Das Verkaufspersonal muss im Zweifelsfall einen Ausweis verlangen. Sie können ein entsprechendes Plakat ausdrucken und im Laden aufhängen. **Halten Sie diese Vorschrift unbedingt ein. Es werden Kontrollen und Testkäufe durchgeführt.**

<http://www.kantonslabor.bs.ch/konsum/lebensmittel/betriebskontrolle/weitere-merkblaetter.html>

Verkauf von Feuerwerkskörpern

Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerkskörpern sind im Kanton Basel-Stadt bewilligungspflichtig. Bewilligungsgesuche sind mit Formular bei der Gebäudeversicherung Basel-Stadt, Abteilung Feuerpolizei, Aeschenvorstadt 55, 4010 Basel 4 Wochen vor Verkaufsbeginn einzureichen: <http://www.gvbs.ch/downloads/tybbb/merkblatt-verkauf-von-feuerwerkskoerpern.pdf>

Geldspiele und «Glücksspiele» sind verboten!

Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten (auch übers Internet) sind strikte verboten! Als Geld- oder Glücksspiel gelten sämtliche Spielautomaten sowie Programme im Internet, die Geld- oder Warengewinne abgeben: <http://www.bi-bs.ch/> oder <https://www.esbk.admin.ch/esbk/de/home.html>



Aufstellen von Tischen und Stühlen vor dem Laden

Um Tische und Stühle vor seinem «Lädeli» aufzustellen, brauchen Sie eine Restaurantbewilligung. Es gibt Ausnahmeregelungen, allerdings werden diese sehr selten und nur nach einer Detailanalyse ihres Lebensmittelladens erteilt. Diese Ausnahmeregelungen sind nicht einfach zu bekommen. Stellen Sie ein Konzept mit ihren Vorstellungen auf und melden Sie sich sowohl beim Bauinspektorat wie auch beim Gastgewerbeinspektorat. Unter dem folgenden Link finden Sie die Zuständigkeitsbereiche und direkten Kontaktdaten des zuständigen Bauinspektors:

http://www.stadtplan.bs.ch/geoviewer/index.php?theme=18&cps=2611526.05,1267210.61,5000&nodefault&layers=parzplan_vektor_grau_5000,baubewilligungen,baubewilligungen,baubewilligungen,baubewilligungen,baubewilligungen,baubewilligungen

Wenden Sie sich für weitere Auskünfte ans Bau- und Gastgewerbeinspektorat:

Bau- und Gastgewerbeinspektorat:
Rittergasse 4, 4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 92 00
<http://www.bi-bs.ch/>

Für eine Beratung und eine Beurteilung ihres Konzeptes vereinbaren Sie am besten direkt beim Gastgewerbeinspektorat eine unverbindliche und kostenlose Sprechstunde:

Gastgewerbeinspektorat
Basel-Stadt

Telefon +41 (0) 61 267 70 26 oder 27
<http://www.bi-bs.ch/>

Berufsweiterbildungen für Ladeninhabende

Falls Sie bereits mehr als 5 Jahre in der Schweiz berufstätig waren, davon 3 Jahre im Detailhandel und im Kanton BS wohnen, können Sie einen eidgenössischen Berufsabschluss im Detailhandel nachholen:

<http://www.eingangsportal.ch/> oder direkt beim Kanton Basel-Stadt informieren und beraten lassen:
<http://www.mb.bs.ch/berufliche-grundbildung/berufsabschluss-nachholen.html>

IG Familienbetriebe

Werden Sie Mitglied unseres Vereins IG Familienbetriebe. Wir möchten den Sonderstatus der Familienbetriebe im Lebensmittelbereich mit Informationen für neue Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber schützen. Zudem möchten wir gemeinsame Herausforderungen an die Politik bringen, um faire Bedingungen für das Führen von kleinen Familienbetrieben in Basel-Stadt auszuhandeln. Weitere Informationen: www.familienbetriebe.ch.